

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag. Josef BAUER
Sachbearbeiter

josef.bauer@bka.gv.at
+43 1 531 15-643902
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.393.268

Ihr Zeichen: 2020-0.310.255

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kontenregister- und
Konteneinschaugegesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das
Bankwesengesetz, die Bundesabgabenordnung, das
Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz
2018 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Es wird angeregt, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen, den geltenden § 9 Abs. 1 des
KontRegG seines Verfassungsrangs zu entkleiden. Auf Grund des mit BGBl. I Nr. 14/2019
eingefügten Art. 130 Abs. 2 Z 4 B-VG können Bundes- oder Landesgesetze eine
Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden, Streitigkeiten
oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten vorsehen. Auf Grund dieser Generalklausel ist

es daher nicht mehr erforderlich, die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts für die Bewilligung einer Konteneinschau durch Verfassungsbestimmung anzuordnen.

(Verfassungsbestimmung) § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Bundesfinanzgericht ...“

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugegesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

In § 1 Abs. 1 Z 4 sollte beim erstmaligen Zitat der Verordnung (EU) 260/2012 auch ein Kurztitel und die Fundstelle angegeben werden (Rz. 53 des EU-Addendums: „Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro, ABl. Nr. L 94 vom 30.3.2012 S.22“).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 1a bis 1c):

§ 3 Abs. 1a des Entwurfs kann wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen, da er sich auf bereits abgeschlossene Sachverhalte bezieht. Die erstmalige Übermittlung von Daten durch Kreditinstitute zum 1. März 2015 ist schon in der Vergangenheit erfolgt, die Regelung dürfte somit gegenstandslos geworden sein (vgl. LRL 75).

Zu § 3 Abs. 1b wird angeregt, schon im Text des Abs. 1b klarzustellen, an welcher Stelle das Gesetz nähere Determinanten der Verordnungserlassung enthält (etwa durch einen Klammzusatz „(§ 6)“ nach dem Wort „Verordnung“).

Zu Z 9 bis 14 (§ 3):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnungen 9 bis 14 im Interesse der einfacheren Verständlichkeit in eine Novellierungsanordnung zusammenzufassen („§ 3 *samt Überschrift lautet:*“; vgl. in diesem Zusammenhang auch LRL 122, wonach grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten (§, Abs., Z, allenfalls auch lit.) zu novellieren wären).

Zu § 3 Abs. 2 wird eine einheitliche Schreibweise mit § 2 Abs. 1 Z 6 anregt (Entfall des bestimmten Artikels vor dem Wort „Finanzinstitute“: „die meldepflichtigen Kredit- und Finanzinstitute“).

Zu Z 15 (§ 4 Abs. 1):

Im Interesse der einfacheren Verständlichkeit wird angeregt, vor der Wortfolge „dem Bundesamt ...“ das Bindewort „und“ einzufügen.

In der Z 5 kann das Zitat der Fundstelle des FM-GwG entfallen, da es bereits in § 2 Abs. 2 zitiert ist; zudem wäre ein Zitat mit der Abkürzung ausreichend (LRL 133).

Zu Z 17 und 18 (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3a):

Nach den Novellierungsanordnungen „§ 4 Abs. 2 lautet:“ bzw. „... wird folgender Abs. 3a eingefügt:“ wäre die jeweilige Absatzbezeichnung „(2)“ bzw. „(3a)“ zu ergänzen.

Zu Z 20 (§ 4 Abs. 7):

Der Verweis auf Abs. 1b hätte zu entfallen, da ein solcher § 4 Abs. 1b weder im geltenden Recht noch im Entwurfstext enthalten ist.

Gemäß Pkt. 2.4.1 der Layout-Richtlinien wäre die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“ fett zu formatieren.

Zu Z 21 (§ 5 Abs. 2):

Zur Vermeidung eines unbezeichneten Absatzes (LRL 116) wäre die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu verwenden (so auch bei Z 26 (§ 8 Abs. 2)).

Zu Art. 2 (Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes):**Zu Z 5 (§ 7a):**

Es wird angeregt, bei Abs. 1 und 2 eine Vereinfachung und textliche Straffung zu prüfen. ZB könnten durch eine Zusammenfassung der Absätze insgesamt fünf Verweisungen zwischen Abs. 1 und 2 eingespart werden (zB in die Richtung: „Das ... Transaktionsmonitoring kann ... durchgeführt werden ...“, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: 1. ...“).

Zu Z 8 (6. Abschnitt):

Auf ein Schreibversehen in der Novellierungsanordnung wird hingewiesen. Sie sollte lauten: „Die Bezeichnung des 6. Abschnitts lautet:“.

Zu Z 10 (§ 22):

Auf ein Schreibversehen in Z 1 wird hingewiesen „... und Finanzinstitute“

Zu Art. 4 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat der Fundstelle der Stammfassung müsste „BGBl. Nr. 532/1993“ lauten (das Zitat wäre auch im Vorblatt anzupassen).

Sonstige Anmerkung

Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnung in § 1 Abs. 4 und § 108 Z 5 BWG auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legitische Implikationen).

Zu Art. 5 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat der letzten Änderung der BAO wäre noch zu aktualisieren (die derzeit letzte Änderung erfolgte mit BGBl. I Nr. 44/2020).

Zu Z 2 (§ 48b)

Die Zitate in § 48b Abs. 4 Z 1 sollten einheitlich nach der LRL 136 gestaltet werden (Verwendung des bestimmten Artikels bei Zitat mit dem Kurztitel: „§ 2 ... des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes ...“).

Zu Art. 6 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat der letzten Änderung des FMABG wäre noch anzupassen, insbesondere wird auf die derzeit noch in parlamentarischer Behandlung befindliche Regierungsvorlage 193

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

XXVII. GP (§ 23a FMABG betreffend die Möglichkeit zur Erprobung von Sandboxgeschäftsmodellen) hingewiesen.

Zu Z 1 (§ 21):

Zur Vermeidung eines unbezeichneten Absatzes (LRL 116) wäre der dem Abs. 1 anzufügende Satz mit der Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zu formatieren.

In § 21 Abs. 3 Z 2 kann die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ ohne Bedeutungsverlust entfallen (Binnenzitierung, LRL 134).

Zu Z 2 (§ 28):

Die in Abs. 41 vorgesehene Anordnung, dass Abs. 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 nicht in Kraft tritt, sollte entfallen. Inkrafttretensbestimmung werden mit dem Inkrafttreten gegenstandslos (vgl. Pkt. 31 der Richtlinien für die Wiederverlautbarung von Bundesgesetzen). Abs. 40 regelt das Inkrafttreten des § 21 FMABG in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019 mit 1. Juli 2020. Infolge der mittlerweile eingetretenen Gegenstandslosigkeit des Abs. 40 erscheint die im Entwurf vorgesehene Regelung entbehrlich.

Im Hinblick auf die oben zitierte Regierungsvorlage wäre zudem zu berücksichtigen, dass § 28 Abs. 42 für die Regelung des Inkrafttretens des § 23a FMABG vorgesehen ist. Diese Absatzbezeichnung sollte nicht doppelt vergeben werden.

Nach der legislatischen Praxis richtet sich der Numerus des Verbs bei absteigender Reihung nach der obersten Gliederungseinheit (hier also § 21). Es wird daher empfohlen: „§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Z 9 und 10 sowie Abs. 3 tritt mit ... in Kraft“ zu schreiben.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Bezugnahme auf „Art. 32a der Richtlinie (EU) 2018/843“ erscheint missverständlich. Art. 1 Z 19 der Richtlinie (EU) 2018/843 fügt einen Art. 32a in die Richtlinie(EU) 2015/849 ein (vgl. demgegenüber klarer die Erläuterungen zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 5) KontRegG).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Art. 2 müsste es lauten: „Zu Z 28 (§ 9 Abs. 2 Z 1)“ und „Zu Z 29 (§ 9 Abs. 2 Z 2)“

In den Erläuterungen zu Art. 3 Z 6 (§ 16 Abs. 6) sollten der fünfte und neunte Absatz noch auf grammatikalische Unstimmigkeiten überprüft werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Hervorhebung der Textunterschiede durch Kursivschreibung und gelben Hintergrund in der Textgegenüberstellung umfasst auch gleichbleibende Passagen. Weitgehend unverändert sind etwa § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Z 3 bis 6, § 3 Abs. 1 und 1a (letzterer wäre dem geltenden § 3 Abs. 1 letzter Satz gegenüberzustellen), § 4 Abs. 2 und 5 sowie § 8 Abs. 3 KontRegG ebenso wie § 20 Abs. 3 Z 3 erster Halbsatz und § 47 Z 2 FM-GwG. Es wird empfohlen, die Textunterschiede mit der E-Rechts-Funktionalität „Gelbe Markierungen neu berechnen“ zu überarbeiten.

Eine Diskrepanz besteht insofern, als der Novellentext dem § 28 FMABG Abs. 41 und 42 anfügt, diese Absätze aber in der vorgeschlagenen Fassung der Textgegenüberstellung stattdessen als Abs. 42 und 43 bezeichnet sind.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 15. Juli 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt